32 K 7/25

Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 09.04.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Marl, Blatt 19323,
BV lfd. Nr. 1
500/1.000 (fünfhundert Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 106, Flurstück 680, Gebäude- und Freifläche, Venusweg 29, Größe: 512 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß sämtlich Nummer 2 des Aufteilungsplanes sowie weiter verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nummer 2 des Aufteilungsplanes.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Blatt 19322) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt.
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 16. Dezember 1988 Bezug genommen.
Eingetragen am 3. Februar 1989.

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Dachgeschoss-ETW ca. 104 m² BJ ca. 1989. Zum Zeitpunkt der Begutachtung unvermietet/unbewohnt.

Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.